



**Vollzug der Bundesärzteordnung (BÄO) und des Zahnheilkundengesetzes (ZHG);
Hinweise für Arbeitgeber, die ausländische Ärzte / Zahnärzte beschäftigen (wollen)**

Änderungen der BÄO und des ZHG veranlassen die wesentlichen Grundsätze und Leitlinien für die Erteilung von Erlaubnissen zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen Berufs / der Zahnheilkunde in einem Merkblatt zusammenzufassen.

Mit dem Gesetz zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen vom 06.12.2011 (BGBl I, S. 2515) werden **ab 01.04.2012** diejenigen Regelungen zur Anerkennung im Ausland erworbener Qualifikationen aufgehoben bzw. modifiziert, die an die Staatsangehörigkeit der Antragsteller anknüpfen. Ausschlaggebend sind nur noch Inhalt und Qualität der Ausbildungen. Für die BÄO bzw. das ZHG bedeutet dies eine Verlagerung zu Gunsten von Approbationen; dieser Weg steht **jedem Antragsteller** offen. Berufserlaubnisse werden nicht mehr in dem bisher gewohnten Maße erteilt.

1. Antragsteller mit einem Ausbildungsnachweis aus Mitgliedsstaaten der EU, des EWR und der Schweiz,

Antragsteller mit Ausbildungsnachweis eines Drittstaats, den ein Mitgliedsstaat der EU oder des EWR anerkannt hat,

Antragsteller mit älteren Ausbildungsnachweisen aus (ehemaligen) Drittstaaten

Antragsteller mit deutschem Studium

Nach § 10 Abs. 1 Satz 2 und 3 BÄO bzw. § 13 Abs. 1 Satz 2 und 3 ZHG wird eine Erlaubnis den o. g. Antragstellern **grundsätzlich nicht erteilt. Damit diese Antragsteller den Beruf in Deutschland rechtmäßig ausüben können, ist eine Approbation nach § 3 BÄO bzw. § 2 ZHG erforderlich.**

Zuständig ist für den Bereich des Regierungsbezirks Oberpfalz die

Regierung von Oberbayern

Maximilianstraße 39

80538 München

Telefon: (089) 2176-2634

E-Mail: approbation.erlaubnis@reg-ob.bayern.de

Telefax: (089) 2176-2406

Internet: www.regierung.oberbayern.bayern.de

Davon abweichend kann ausnahmsweise nach § 10 Abs. 1a BÄO bzw. § 13 Abs. 1a ZHG eine Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen Berufs / der Zahnheilkunde erteilt werden, wenn dargelegt wird, dass im Hinblick auf die beabsichtigte Tätigkeit ein besonderes Interesse an der Erteilung der Erlaubnis besteht. **Berufserlaubnisse werden auf Grund des Patientenschutzes jedoch nur in sehr engem Rahmen erteilt werden können.** Für Antragsteller mit Ausbildungsnachweisen aus Drittstaaten gilt diese Ausnahmeregelung **nicht**.

2. Antragsteller mit Ausbildungsnachweisen aus Drittstaaten

Mit dem Wegfall des Staatsangehörigkeitserfordernisses kommt regelmäßig nur mehr dieser Personenkreis für die Erteilung einer Erlaubnis nach § 10 Abs. 1 Satz 1 BÄO bzw. § 13 Abs. 1 Satz 1 ZHG in Betracht.

Antragsteller mit gleichwertigen Drittstaatsdiplomen (z. B. USA, Kanada, Australien, Südafrika, Japan) können anstelle der Erlaubnis auch die Approbation beantragen (§ 3 Abs. 3 BÄO / § 2 Abs. 2 ZHG).

Die Erlaubnisse werden künftig **einheitlich** erteilt (siehe hierzu auch **TZ 8**); die bisherige Abstufung auf Grund verschiedener Privilegierungstatbestände im Rahmen der Bedarfssteue-

rung findet **nicht** mehr statt. Ausschreibungsnachweise durch den Arbeitgeber o. ä. sind daher **nicht** mehr erforderlich.

3. Gastärzte / Gastzahnärzte

Antragstellern mit Ausbildungsnachweisen aus Drittstaaten kann **vorübergehend** unter den nachfolgenden Voraussetzungen die Ausübung des ärztlichen Berufs / der Zahnheilkunde in Deutschland erlaubt werden. Hinter der Beschäftigung ausländischer Stipendiaten steht primär ein entwicklungspolitischer Aspekt. Es handelt sich mithin nicht um ein herkömmliches Beschäftigungsverhältnis, es geht vielmehr um den Erwerb weiterführender Kenntnisse und Fähigkeiten, die der ausländische Arzt / Zahnarzt anschließend in seinem Heimatland zum Wohl der dortigen Bevölkerung anwenden soll.

Die Sicherung des Lebensunterhalts erfolgt (ausschließlich) durch ein Stipendium; nach Auslaufen dieses Stipendiums ist eine Rückkehr in das Heimatland vorgesehen.

Die Erlaubnis wird daher nur für eine **unvergütete** Stelle befristet für ein Jahr erteilt, wobei eine Verlängerung für ein weiteres Jahr in Betracht kommt.

Die Frage, ob die schwerpunktmäßige Weiterbildung im Rahmen eines Gastarztverhältnisses nach den Grundsätzen der Weiterbildungsordnung für die Ärzte Bayerns vom 24.04.2004 (z. B. wegen § 4 Abs. 5) anerkannt wird, ist mit der Bayerischen Landesärztekammer zu klären.

Die Erteilung einer Erlaubnis nach Ausschöpfung des Zwei-Jahreszeitraums für eine z. B. vergütete Tätigkeit kommt **nicht** in Betracht; der Antragsteller muss in diesem Fall das Approbationsverfahren betreiben.

4. Facharztweiterbildungen

Die Frage einer Facharztweiterbildung bei Antragstellern mit Ausbildungsnachweisen aus Drittstaaten spielt grundsätzlich eine untergeordnete Rolle. Ein Anspruch oder ein dahingehender Vertrauensschutz, dass die Erlaubnis bis zum Abschluss einer evtl. begonnenen Facharztweiterbildung verlängert werden müsste (vgl. § 10 Abs. 3 BÄO / § 13 Abs. 3 ZHG), besteht danach nicht. Eine Berufserlaubnis soll nur erteilt werden, wenn eine mindestens dreijährige Berufspraxis im Heimatland nachgewiesen und ein förmliches Ersuchen des Herkunftsstaates vorgelegt wird. Da die Weiterbildung vorwiegend im Interesse des Entsendestaates liegt, ist hier ebenfalls ein ausreichendes Stipendium erforderlich.

Die Frage, ob die komplette Weiterbildung auf Basis einer Berufserlaubnis nach den Grundsätzen der Weiterbildungsordnung für die Ärzte Bayerns vom 24.04.2004 (z. B. wegen § 4 Abs. 5) anerkannt wird, ist mit der Bayerischen Landesärztekammer zu klären.

Die Erteilung einer Erlaubnis nach Beendigung der Weiterbildung kommt **nicht** in Betracht; der Antragsteller muss bei einer beabsichtigten künftigen Tätigkeit in diesem Fall frühzeitig das Approbationsverfahren betreiben.

Die vom Arbeitgeber vorzulegenden Nachweise sind:

- Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 der Weiterbildungsordnung 2004 sowie die Weiterbildungsermächtigung (Hinweis: Auf Grund des § 20 Abs. 3 der WBO 2004 können Weiterbildungsermächtigungen nach der WBO 1993 **nicht** akzeptiert werden)
- Genehmigung der kassenärztlichen Vereinigung für die Einrichtung, Weiterbildungsassistenten beschäftigen zu dürfen, sofern Kassenpatienten behandelt werden sollen

5. Erlaubnisse für eine zum Abschluss der Ausbildung erforderliche praktische Tätigkeit (§ 10 Abs. 5 BÄO, § 13 Abs. 4 ZHG)

Eine Erlaubnis kann erteilt werden, um eine ausländische Ausbildung in Deutschland abschließen zu können. Voraussetzung ist hierfür die Berechtigung zur **beschränkten** Ausübung des ärztlichen oder zahnärztlichen Berufs im Ausbildungsland.

Die bisherige Beschränkung auf bestimmte Personenkreise wird aufgegeben.

Da die Tätigkeit unter Aufsicht, Anleitung und Verantwortung eines Berufsangehörigen, der die Approbation oder die Berufserlaubnis besitzt, erfolgt, ist **eine selbständige Tätigkeit** /

Vertretungstätigkeit (z. B. aus Anlass von Urlaub oder Krankheit) mit dieser Erlaubnis nicht verbunden. Gleiches gilt für die Teilnahme am Rettungsdienst (Notarztwageneinsätze).

6. Teilnahme am Rettungsdienst / Notarztwageneinsätze

Erlaubnisse nach § 10 Abs. 1 BÄO werden nur für Tätigkeiten in abhängiger / nicht-selbständiger und nicht leitender Stellung erteilt. Hieraus resultiert eine Beschränkung der Berufsausübung als Assistenz- oder Oberarzt in einem Krankenhaus bzw. als Assistent in einer Praxis; die Begleitung und Aufsicht soll durch einen approbierten Arzt (zumindest in Rufbereitschaft) sichergestellt werden.

In Fällen, in denen die Notarzt- / Nachtdiensttätigkeit durch den mit dem Krankenhaus bestehenden Arbeitsvertrag oder dienstplanmäßig in die Haupttätigkeit mit eingeschlossen ist, umfasst die für diese Arbeitsstelle erteilte Erlaubnis nach § 10 BÄO auch die Notarzt- / Nachtdiensttätigkeit. Davon unberührt bleibt jedoch immer die aus fachlicher Sicht durch den vorgesetzten Arzt bzw. Arbeitgeber zu treffende Entscheidung, ob der jeweilige Arzt unter Berücksichtigung seiner Fähigkeiten und Erfahrung hierzu auch geeignet ist.

In Fällen, in denen der an einem Krankenhaus angestellte Arzt nebenberuflich und als selbständige Tätigkeit entsprechende Dienste leisten möchte, **ist eine entsprechende Erweiterung der Erlaubnis nach § 10 BÄO erforderlich.**

Voraussetzungen für die Erteilung / Erweiterung einer solchen Erlaubnis sind:

- Fachkundenachweis „Rettungsdienst“ (bis 07/2009 erwerbbar, aber weiterhin gültig) bzw. Zusatzweiterbildung „Notfallmedizin“ nach der WBO 2004 (vgl. Art. 43 Abs. 4 BayRDG),
- Bestätigung der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns –Bezirksstelle Oberpfalz- (KVB), dass eine Teilnahme am Notarztdienst zur Aufrechterhaltung der ärztlichen Notversorgung erforderlich ist.

7. Hospitationen

Als Hospitation bezeichnet man das im Rahmen der praktischen Ausbildung erforderliche Teilnehmen am Unterricht und der Besuch von Einrichtungen bzw. Ausbildungsabschnitte in anderen Einrichtungen. Die Hospitation dient der Aneignung von Fachwissen im Rahmen einer strukturierten Fortbildung, der Verbesserung und Reflexion der eigenen Arbeit und der Förderung des gegenseitigen Verständnisses und Respekts. Sie ist geeignet, um andere Organisationen und Organisationsformen, Arbeitsstile und Arbeitsweisen kennen zu lernen. Eine Hospitation, die keine Ausübung der Heil- / Zahnheilkunde darstellt, muss sich daher auf eine schlichte Einweisung in Geräte, Techniken und Tätigkeiten beschränken; der jeweilige (ausländische) Arzt / Zahnarzt ist zwar persönlich zugegen, nimmt jedoch –soweit es sich um Verrichtungen an einem Patienten handelt- allenfalls passiv („zusehend“) daran teil.

Auf die Straftatbestände des § 5 Abs. 1 HeilprG, § 18 ZHG und § 132a Abs. 1 Nr. 2 StGB wird in diesem Zusammenhang vorsorglich hingewiesen.

8. Reichweite der Erlaubnis nach § 10 Abs. 1 BÄO / § 13 Abs. 1 ZHG

Die Erteilung einer Erlaubnis liegt im Ermessen der zuständigen Behörde.

Erlaubnisse nach neuer Rechtslage werden widerruflich **maximal für zwei Jahre** und nur mehr für den **Regierungsbezirk Oberpfalz** erteilt (vgl. § 10 Abs. 2 BÄO / § 13 Abs. 2 ZHG). Dieser Zeitraum von zwei Jahren muss nach Ansicht des Gesetzgebers grundsätzlich für die Herstellung der Voraussetzungen zur Erteilung einer Approbation genügen.

Eine **ausnahmsweise** Verlängerung über den Zweijahreszeitraum ist nur unter den Einschränkungen des **§ 10 Abs. 3 BÄO** bzw. **§ 13 Abs. 3 ZHG** in engem Rahmen möglich.

Die vor dem 01.04.2012 erteilten Berufserlaubnisse behalten ihre Gültigkeit; sie werden nur dann für einen Übergangszeitraum von zwei Jahren nach altem Recht verlängert, wenn der Erlaubnisinhaber bis zum 01.07.2012 einen Antrag auf Erteilung der Approbation gestellt hat (vgl. § 10 Abs. 4 BÄO / § 13 Abs. 3a ZHG). **Diese Regelung gilt jedoch nicht für den unter TZ 1 genannten Personenkreis.**

Alle Erlaubnisinhaber sollten daher zeitgerecht das Approbationsverfahren betreiben. Uns aus bisherigen Erlaubnisverfahren zur Verfügung stehende Unterlagen übersenden wir selbstverständlich der Approbationsbehörde.

Eine Beschränkung auf bestimmte Tätigkeiten und Beschäftigungsstellen ist im Rahmen der Ermessensausübung möglich (§ 10 Abs. 2 Satz 1 BÄO /§ 13 Abs. 2 Satz 1 ZHG). Dies bleibt einer konkreten Einzelfallprüfung vorbehalten.

9. Antragsbearbeitung

In den Erlaubnisbescheiden aller Regierungen in Bayern wird darauf hingewiesen, dass eine eventuelle Verlängerung der Erlaubnis rechtzeitig, mindestens 6 Wochen vor Arbeitsbeginn, beantragt werden sollte. Dies gilt natürlich vorrangig bei erstmaliger Bescheidserteilung. Es ist darauf zu achten, den Antrag mit allen erforderlichen Unterlagen (siehe Seite 3 des Antragvordrucks) zu versehen und ggf. Hinweise zu vermerken, falls diverse Unterlagen nicht oder noch nicht vorgelegt werden können. So können zeitraubende Nachfragen vermieden werden. Bestätigungen des Antragseingangs werden nicht versandt. Wir bitten von Anfragen zum Sachstand innerhalb der ersten 14 Tage Abstand zu nehmen. Eine verspätete Antragstellung rechtfertigt keine vorrangige Bearbeitung. Die Tätigkeit ist erst nach Erhalt der Erlaubnis oder Versand (in Kopie) an den Arbeitgeber möglich.

Wir bitten im Interesse einer zügigen Antragsbearbeitung diese Basisvoraussetzungen zu beachten. Es würde jedoch den Umfang dieses Merkblatts sprengen, jede im Rahmen der Ermessensausübung mögliche Fallkonstellation darzustellen. Da es im Rahmen einer sachgerechten Ermessensbetätigung auf die Würdigung des privaten Interesses der Antragstellenden und der öffentlichen Belange, die für oder gegen die Erteilung der Erlaubnis sprechen, ankommt, ist eine konkrete Einzelfallprüfung unerlässlich.